



Satzung über die Verleihung und das Tragen der Ehrennadel der Gemeinde Marzling

vom 4. August 2026

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) erlässt die Gemeinde Marzling folgende

Satzung:

§ 1

Zweck der Auszeichnung

- (1) ¹Die Gemeinde Marzling verleiht als sichtbares Zeichen des Dankes und der Anerkennung die Ehrennadel der Gemeinde Marzling. ²Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel und enthält das Gemeindewappen.
- (2) Mit der Ehrennadel werden Persönlichkeiten geehrt, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde Marzling oder ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.
- (3) Die Ehrennadel begründet keine besonderen Rechte oder Pflichten.

§ 2

Voraussetzungen für die Verleihung

- (1) Die Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich insbesondere durch
- mind. 15 Jahre herausragendes ehrenamtliches Engagement,
 - außergewöhnliche Leistungen im sozialen, kulturellen, sportlichen oder kirchlichen Bereich,
 - besondere Verdienste in Vereinen oder Organisationen,
 - herausragendes Engagement für das Gemeinwohl,
 - besondere Leistungen in der kommunalen Selbstverwaltung
- in hervorragender Weise für die Gemeinde Marzling eingesetzt haben oder deren Wirken das Ansehen oder die Entwicklung der Gemeinde nachhaltig gefördert hat.
- (2) Eine Verleihung ist unabhängig vom Wohnsitz der zu ehrenden Person zulässig.

§ 3

Trageberechtigung

- (1) Trägerinnen und Träger der Ehrennadel sind berechtigt, diese bei öffentlichen und feierlichen Anlässen zu tragen.
- (2) Unabhängig von einer Verleihung sind
- die Erste Bürgermeisterin / der Erste Bürgermeister,
 - die weitere Bürgermeisterin / der weitere Bürgermeister,
 - die Mitglieder des Gemeinderates,
 - die vom Gemeinderat benannten Beauftragten (z. B. Seniorenbeauftragte/r),

- die Geschäftsleitung der Gemeinde Marzling sowie
- die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Marzling

während der Dauer ihrer Amts- und Funktionsausübung berechtigt, die Ehrennadel als Zeichen ihres Amtes zu tragen.

(3) Die Trageberechtigung nach Absatz 2 stellt keine Verleihung der Ehrennadel dar und begründet keinen Anspruch auf eine spätere Ehrung.

(4) Mit dem Ende der Amts- oder Funktionsausübung endet die Trageberechtigung nach Absatz 2.

§ 4

Vorschlagsrecht

(1) Vorschläge zur Verleihung der Ehrennadel können eingereicht werden von

- der Ersten Bürgermeisterin / dem Ersten Bürgermeister,
- den Mitgliedern des Gemeinderates,
- den örtlichen Vereinen, Organisationen und Kirchen sowie
- Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Marzling.

(2) Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

(3) Eigenbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

§ 5

Entscheidung

(1) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Die Entscheidung bedarf einer einfachen Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderates.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht.

§ 6

Begrenzung

¹Die Ehrennadel soll in der Regel an nicht mehr als **drei Personen je Kalenderjahr** verliehen werden. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat hiervon abweichen.

§ 7

Verleihung

(1) Die Verleihung erfolgt durch die Erste Bürgermeisterin / den Ersten Bürgermeister in würdigem Rahmen, wie z. B. beim Neujahrsempfang, der Bürgerversammlung, Vereinsversammlungen.

(2) Die Geehrten erhalten

- die Ehrennadel der Gemeinde Marzling und
- eine Ehrenurkunde.

(3) ¹Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Trägerinnen und Träger der verliehenen Ehrennadel. ²In das Verzeichnis werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Datum der Verleihung sowie die wesentlichen Gründe für die Verleihung aufgenommen. ³Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Dokumentation der Verleihungen und der Pflege von Ehrungen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 8
Mehrfache Verleihung

Die Ehrennadel wird an dieselbe Person grundsätzlich nur einmal verliehen.

§ 9
Berechtigung

Die Ehrennadel geht mit der Aushändigung in das Eigentum der Geehrten / des Geehrten über.

§ 10
Widerruf

- (1) Die Verleihung kann durch Beschluss des Gemeinderates widerrufen werden, wenn sich die geehrte Person durch ihr Verhalten als der Auszeichnung unwürdig erweist.
- (2) Über den Widerruf entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Nach dem Widerruf ist die Ehrennadel sowie die Ehrenurkunde an die Gemeinde Marzling zurückzugeben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marzling, den 4. August 2026


Thomas Sellmeir
Erster Bürgermeister

